Wien Donnerstag den 31. October 1872. V. Jahrgang. Nr. 44.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Oeffentliche Lasten, Leistungen, Steuern *).

Die entscheidende, Alles in der Finanzwissenschaft überwiegende Bedeutung der Steuern macht es nothwendig, dieselben von den verwandten Erscheinungen und Begriffen zu scheiden, um dadurch ihren Inhalt um so klarer feststellen zu können.

Der Staat, als die persönliche und thätige Gemeinschaft Aller, fordert von Allen einen Theil ihrer Kraft und Thätigkeit. Dadurch bildet er seine Kraft und Thätigkeit; er kann ohne diese Hingabe nicht bestehen; er hat deßhalb ein unbedingtes Recht auf diese Bedingungen seiner Existenz. Die Gesammtsumme dessen, was in diesem Sinne der Einzelne für das Ganze hingibt, nennen wir die öffentlichen Lasten.

Diese öffentlichen Lasten nun scheiden sich in zwei große Theile, wie das Wesen der Persönlichkeit, das sie fordert. Sie sind entweder persönliche oder wirthschaftliche Leistungen. Die persönlichen Leistungen sind solche, in denen die Angehörigkeit des Einzelnen an den Willen und die That des Staates, das ist an die gesetzgebende und vollziehende Gewalt zur Erscheinung gelangt. Sie lassen sich daher sehr bestimmt kategorisiren. In Beziehung auf die gesetzgebende Gewalt gehört dahin die gesammte Theilnahme an der Volksvertretung; in Beziehung auf die vollziehende Gewalt dagegen die Theilnahme an der Thätigkeit der Regierung, der Selbstverwaltung und des Vereinswesens. Diese thätige Betheiligung ist in den verschiedenen Zeiten und bei den Völkern eine sehr verschiedene. Uebrigens erscheinen die persönlichen Leistungen theils in der Verpflichtung zum Waffendienst, theils in der Verpflichtung, der Regierungsgewalt thätige Hülfe im Nothfalle zu leisten, theils in all' den Formen, in welchen der Einzelne an der freien Verwaltung theilnimmt. Hier lassen sich wieder scheiden die Pflicht zur Theilnahme an der Finanzverwaltung durch die Betheiligung an Schätzungs- und Abfindungscommissionen, die Pflicht zur Theilnahme an der Rechtspflege in den Geschwornengerichten, endlich die Pflicht zur Theilnahme an der inneren Verwaltung, die ihrerseits entweder durch die Betheiligung an den Vertretungen der Selbstverwaltungskörper — Landschaft, Gemeinde und Körperschaft — oder durch Betheiligung an den Verwaltungsvereinen geleistet wird. Diese öffentlichen Leistungen sind oft sehr bedeutend und bilden einen wichtigen Theil der Verwaltung. Sie erfordern in den meisten Fällen große Opfer an Thätigkeit und Geld, und deßhalb erscheinen sie als öffentliche Lasten. Allein andererseits sind sie kein Theil des wirthschaftlichen Lebens des Staats, weil sie keine wirthschaftliche Leistung des Einzelnen für das Ganze enthalten. Das zeigt sich namentlich darin, daß sie nicht auf einen wirthschaftlichen Werth und Preis zurückgeführt werden können; sie sind Pflichten des persönlichen, nicht des wirthschaftlichen Staatsbürgerthums; ihr Princip ist ein wesentlich von denen dieser letztern verschiedenes. Sie sind daher keine Steuern und es ist falsch, sie unter die Kategorien der letztern zu rechnen.

Wesentlich anders ist es mit den wirthschaftlichen Leistungen an den Staat. Während die persönlichen Leistungen den Willen und die That des Staats bilden, haben diese wirthschaftlichen Leistungen nur die Aufgabe, die materiellen Bedingungen dieser Lebensfunctionen des Staats zu geben. Diese Leistungen scheiden sich nach der Natur der Wirthschaft in Leistungen an Stoff, an Arbeit oder an Geld. Indem man die beiden ersten zusammenfaßt, entsteht der Begriff der Naturalabgaben; und diejenige Verwaltung, welche darauf angewiesen ist, mit solchen Naturalleistungen zu arbeiten, nennt man zuweilen die Naturalwirthschaft, wogegen die Leistungen in Geld die eigentlichen Steuern sind und die auf die Steuern basirte Verwaltung die Geldwirthschaft genannt wird. Auf diese Weise entsteht der formelle Begriff der Steuer. Die Steuer ist demnach formell der Beitrag des Einzelnen für die wirthschaftlichen Bedürfnisse des Staats, der in Geld besteht.

Offenbar nun ist dieser Unterschied der wirthschaftlichen Leistungen in Stoff und Arbeit einerseits und in Geld andererseits oder der Unterschied zwischen Natural- und Geldwirthschaft kein bloß formaler. Es hat einen tieferen Grund, wenn die geschichtliche Entwicklung der Staatswirthschaft unwiderstehlich fast sich von der Naturalwirthschaft lostrennt und zur Geldwirthschaft übergeht und es ist wichtig, diesen Grund hervorzuheben. Der Werth der Naturalleistung für die Zwecke der Verwaltung ist stets ein theils durch die Natur des Stoffes, theils durch die der Arbeit, theils aber auch durch die des Ortes verschiedener und zufälliger und die Verwaltung selbst hängt deßhalb bei der Naturalwirthschaft stets von diesen Leistungen ab, statt frei über sie verfügen zu können. Jede Verwaltung, die auf Naturalleistungen basirt, ist daher keine entsprechende und kann auch, was eben so wesentlich ist, für ihre eigenen Leistungen niemals verantwortlich gemacht werden, so wie es sich bei denselben um fachmäßige Bildung handelt. Sobald dieselbe eine geregelte und zugleich verantwortliche Verwaltung bildet, fordert sie von der Staatswirthschaft statt der Einzelleistung Geld und dieses Auftreten der Steuer an der Stelle der Naturalwirthschaft bedeutet daher die Epoche, in der die Verwaltung fachgemäß und verantwortlich geworden ist. Jede Natural-

*) Nach Dr. L. v. Stein, Finanzwissenschaft.

wirthschaft gehört daher entweder der Epoche einer unvollkommenen oder der einer unfreien Verwaltung und in diesem Sinne sagen wir, daß die Steuern, und damit die Geldwirthschaft, den wirthschaftlichen Ausdruck für die Entwicklung der Idee der höheren und freiern Verwaltung bilden.

Eben deßhalb gehört die Darstellung der Naturalwirthschaft und ihrer Leistungen der Geschichte an; sie treten nur noch ausnahmsweise in der staatsbürgerlichen Gesellschaft auf und wo sie noch vorkommen, werden sie immer mehr von den Steuern verdrängt (z. B. Wegefrohnden), ja selbst da, wo dieses Staatsnothrecht Dienste fordert, erzeugt das Princip der Geldwirthschaft den Grundsatz der Entschädigung. Mit dem Siege der staatsbürgerlichen Gesellschaft und der freien und verantwortlichen Verwaltung ist daher das Steuerwesen die ausschließliche Grundlage der Staatswirthschaft und das Ergebniß dieser Bewegung ist der Satz, von welchem alle allgemeine Betrachtung der Steuer ausgeht, daß dieselbe nur in innigster Verbindung mit der Verwaltung verstanden werden kann. Erst damit ist die Entwicklung des Steuerbegriffs möglich.

Aus diesem formalen Begriffe der Steuer ergibt sich nun der organische, den wir besonders betonen müssen. Die Steuer ist allerdings ihrem abstracten Wesen nach die Form, in welcher die Einheit des Einzelnen mit dem Ganzen wirthschaftlich zum Ausdruck gelangt. Allein sie kommt doch erst zur Erscheinung an der Verwaltung. Die Nothwendigkeit der Verwaltung ist die Quelle des Rechts auf die Steuer und ohne den Begriff der ersteren kann man die letztere daher nie vollständig erklären. Die Verwaltung steht in folgendem Verhältniß zur Steuer und ihren Principien.

Die Verwaltung oder der thätige Staat ist die durch die Gesetzgebung bedingte und durch die vollziehende Gewalt ausgeführte Herstellung derjenigen Bedingungen der individuellen Entwicklung, welche für die letztere absolut nothwendig sind, aber dennoch durch den Einzelnen nicht allein hergestellt werden können. Das, was die Verwaltung leistet, ist daher ein wesentlicher Theil dessen, was der Einzelne producirt; je höher die Gesittung eines Volkes steht, um so größer ist der Antheil, den die Verwaltung auf die obige Weise an der individuellen wirthschaftlichen Production hat. Wie das geschieht, zeigt die Verwaltungslehre.

Natürlich haben diese Leistungen der Verwaltung nicht bloß einen großen wirthschaftlichen Werth, sondern sie fordern auch Kosten. Es ist nun klar, daß die fraglichen Kosten, obwohl sie für die Verwaltung ausgegeben werden, im Grunde zu den Gestehungskosten der gesammten Production des Einzelnen gehören. Diese Kosten werden durch die Steuern gedeckt. Es folgt daraus, daß die Steuern ihrem wirthschaftlichen Wesen nach nichts anderes sind als derjenige Theil der Gestehungskosten jedes einzelnen Einkommens, der durch den Staat und seine Organe und Anstalten für die Interessen und das Einkommen des Einzelnen verwaltet wird. An jedem Einkommen hat die Verwaltung einen Theil, jedes Einkommen muß daher auch für diesen Theil in der Form der Steuer zahlen. Und von diesem Gesichtspunkte aus erklären sich leicht diejenigen Sätze, welche man wohl als die allgemeinsten Principien des Steuerwesens angesehen hat.

Ist dem nämlich so, so folgt zuerst, daß jeder Staatsbürger eine Steuer zahlen muß, nicht etwa weil er vermöge seines Reineinkommens die Steuer zahlen kann, sondern weil das Reineinkommen zum Theil eben aus jenen Leistungen des Staats in seiner Verwaltung hervorgeht und daher vom volkswirthschaftlichen Standpunkte keinen anderen Charakter hat als jede Zahlung des Einzelnen für die Leistungen eines Dritten. Ob der Einzelne aber muß oder will, ist dabei gleichgiltig und in diesem Sinne sagen wir, daß die Steuern nicht bloß absolut sind, wie das Wesen der Verwaltung, sondern auch allgemein, wie ihre Thätigkeit für jede Einzelwirthschaft. Das ist die Allgemeinheit der Steuern.

Es folgt aber zweitens, daß aus demselben Grunde die Steuern als Zahlung des Einzelnen für den Staat auch im Verhältniß zu demjenigen stehen müssen, was der Staat vermöge seiner Verwaltung für die Einzelnen auch wirklich leistet. Offenbar leistet der Staat mehr für eine große Wirthschaft und umfassende Unternehmungen als für kleine. So wenig wie ich für eine Tagesarbeit so viel Lohn zahlen kann als ein anderer für drei, so wenig kann die kleine Production ebenso viel steuern als die große. Die Steuer muß daher im Verhältniß zu dem Umfange der Production stehen, welche der Thätigkeit der Verwaltung bedarf. Dies nennen wir das Princip der Gleichheit der Steuer. Die Gleichheit der Steuer bedeutet daher nicht die Gleichheit des Betrages, die der Einzelne als Steuer zahlt, sondern das richtige Verhältniß dieses Betrages zu der Benützung der Verwaltungsleistungen je nach dem Umfange der Einzelwirthschaften. Es ist daher klar, daß die Gleichheit des Steuerbetrages die Ungleichheit der Steuer sein würde, und daß vielmehr die Gleichheit der Steuer nur durch die Ungleichheit des Steuerbetrages erreicht wird. Nie war ein scheinbares Paradox so unzweifelhaft richtig wie dieses.

Endlich aber folgt, daß vermöge dieses Wesens der Steuer dieselbe auch nur dann begründet ist, wenn das, was ich für meine Steuer von dem Empfänger derselben, dem Staate, vermöge seiner Verwaltung bekomme, auch gleich dem ist, was ich als Steuer hingebe. Eine Steuer hat nur dann einen volkswirthschaftlichen Sinn, wenn sie, aus meinem Einkommen genommen, durch ihre Verwendung mir auch wirklich denselben Betrag an Einkommen wieder einbringt, den sie selbst ausmacht. Der Werth der Leistungen des Staats für mich durch jene Verwaltung muß mindestens so groß sein als der Werth meiner Leistungen an den Staat, die ich als Steuer zahle.

Ist er das nicht, so ist nicht etwa bloß die Verwaltung nicht gut, sondern es ist klar, daß ich auf die Dauer eine solche Leistung wirthschaftlich gar nicht zu machen im Stande bin. Und dieses Princip der Steuer nennen wir wohl am besten die Productivität derselben, nämlich dasjenige Verhältniß, vermöge dessen sie fähig ist, durch ihre Verwendung mir so viel wieder einzubringen, als sie mich selbst kostet. Die Productivität der Steuer ist daher ihre erste und letzte Lebensbedingung; aber es ist einleuchtend, daß dieselbe nicht auf der Steuer selbst, sondern auf ihrer Verwendung, das ist auf der Verwaltung des Staats beruht. Und so schließt mit ihr der Begriff der Steuer sich wieder an seinen Ausgangspunkt an, den Begriff und den Inhalt der Verwaltung. In diesem Sinne ist er eben ein organischer Begriff, und der innige Berührungspunkt der Finanzwissenschaft und der Verwaltungslehre. Es wird künftig nicht möglich sein, das Eine ohne das Andere zu behandeln.

Faßt man nun das Obige zusammen, so kann man sagen, daß die Allgemeinheit der Steuer ihr staatsbürgerliches, die Gleichheit derselben ihr finanzielles und die Productivität ihr administratives Princip bildet.

Hier jedoch ist der Punkt, sich über die eigentliche Bedeutung zweier Ausdrücke oder Meinungen klar zu werden, die wir als historische Erscheinungen bezeichnen können, und welche bis jetzt als rein theoretische Elemente der Finanzwissenschaft von der Doctrin fortgeführt sind. Das ist die Bedeutung des Wortes „Abgabe" und der Satz, daß jede Steuer aus dem „Reineinkommen" gezahlt werden müsse.

Eine Steuer ist keine „Abgabe". Das Wesen der Abgabe ist erschöpft mit dem Gedanken, daß der Einzelne einen Theil seines Besitzes überhaupt an den Staat hergeben müsse; eine Steuer soll zugleich productiv sein. Eine Abgabe kann zwar allgemein und gleich, aber sie kann nie productiv sein. Ist sie das, so ist sie eben eine Steuer. Die Abgabe ist thatsächlich eine historische Erscheinung, theoretisch eine unklare Vorstellung. Aus den Abgaben haben sich die Steuern gebildet; aber nachdem die Steuern entstanden sind, soll es eben keine Abgaben mehr geben. Nimmt man aber Steuern und Abgaben identisch, so verwirrt man wieder das Verständniß. Es wäre gut, Wort und Begriff der Abgabe definitiv in das Gebiet der Geschichte der Steuern zu verweisen.

Wichtiger ist der zweite Punkt, und hier treffen wir auf eine traditionell und selbst conventionell gewordene Auffassung, die wir aber nachdrücklich bekämpfen müssen. Es ist das die bekannte Vorstellung, daß die Steuern aus dem „Reinertrage" bezahlt werden sollen. Diese Vorstellung ist ein altes Erbtheil der Physiokraten, und hat historisch ihren großen Werth gehabt. Allein sie ist nicht bloß ihrem Inhalte nach falsch, sondern verwirrt auch das richtige Urtheil. In der That soll nämlich die Steuer nicht vom Reineinkommen, sondern vom Einkommen bezahlt und getragen werden, denn sie ist ein Theil der Gestehungskosten der wirthschaftlichen Production und setzt daher, wie alle Gestehungskosten, zwar ein Reineinkommen als wahrscheinlich voraus, kann aber wie jene nicht von dem künftig erst zu erwartenden Reinertrage abhängig gemacht werden. Es ist ganz undenkbar, daß die Steuer erst dann bezahlt werden soll, wenn durch die Leistungen der Verwaltung ein Reinertrag erzielt worden ist, da ja

diese Leistungen der Verwaltung überhaupt erst durch die Zahlung der Steuer gedeckt werden. Das Festhalten an dem Begriff des Reineinkommens hat daher eine ganz andere Bedeutung; es ist der Ausdruck des socialen Princips im Steuerwesen, und der erste Blick auf die wirkliche Besteuerung zeigt Jedem wohl in der unzweifelhaftesten Weise, daß keine Steuer auf ein Reineinkommen wartet, sondern ohne Rücksicht darauf, ob ein solches vorhanden ist oder nicht, umgelegt und erhoben wird. Selbst die Rentensteuer ist gegen das Dasein eines Reineinkommens gleichgiltig; denn wäre sie rein auf das letztere berechnet, so würde sie in dem Falle nicht eintreten dürfen, wo ich z. B. das Geld, mit welchem ich die Rente mir erkauft habe, leihe und mit höherem Zinsfuße versteuern muß als der ist, den ich als Rente beziehe. Deutlicher ist wohl die Gleichgiltigkeit der Steuer an sich gegen das Reineinkommen nicht zu zeigen. Etwas Anderes dagegen ist allerdings die Frage nach dem Verhältnisse der Höhe der Steuer zum Reineinkommen. Diese Frage erscheint freilich nicht gleichgiltig, ist aber in der Lehre von der Besteuerung zu beantworten.

Mittheilung aus der Praxis.

Wenn es sich herausstellt, daß ein behördlicher Auftrag, wegen dessen Nichtbefolgung ein Gemeindevorsteher mit Disciplinarstrafe belegt worden, eine gesetzwidrige Zumuthung enthält, so entfällt damit der Thatbestand eines disciplinar strafbaren Verhaltens des weigernden Gemeindevorstehers.

Ueber eine Anzeige der Bier-Propinationspächterin Sara B. in Z., daß der dortige Insasse Jankiel W. ungeachtet seiner mit bezirksämtlichem Erkenntnisse wegen Propinationsbeeinträchtigung durch unbefugten Bierausschank erfolgten Aburtheilung zu einer Geldbuße von 100 fl., eventuell zu 14 Tagen Arrest, nach wie vor Propinationsgetränke unbefugt ausschänke und zu dem Zwecke bedeutende Vorräthe eingeschwärzten Bieres besitze, hat der Bezirkshauptmann in Z. dem dortigen Gemeindevorstande den Auftrag ertheilt, „der Sara B. über jedesmalige Aufforderung zur Vornahme einer Revision in der Wohnung und im Keller des Jankiel W. eine entsprechende Assistenz zu gewähren, die vorgefundenen Biervorräthe nach Aufdrückung des Gemeindesiegels auf den Gefäßen wegzunehmen und bis zur weiteren Verfügung an einem entsprechenden Orte aufzubewahren und über das Resultat zu berichten".

Darauf erwiederte der Gemeindevorstand, er könne diesem Auftrage nicht nachkommen, weil mit der Statthaltereiverordnung vom 19. Mai 1864, Z. 24.543 ausdrücklich bedeutet worden sei, daß beim unbefugten Ausschanke die Confiscation der Getränke und Geschirre gesetzlich nicht gerechtfertigt ist und nur die Bestrafung einzutreten hat und weil nach Art. 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. Bl. das bestehende Gesetz vom 27. October 1862, Nr. 88 R. G. Bl. zum Schutze des Hausrechtes als Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes erklärt wurde, der Gemeindevorstand sich daher eine gesetzwidrige Handlung zu Schulden kommen ließe, wenn er diesem Auftrage nachkäme und dies um so mehr, als nach dem Obgesagten die Wegnahme der Getränke unzulässig ist.

Dem Bürgermeister wurde hierauf von der Bezirkshauptmannschaft bedeutet, „daß von den Gründen, mit denen er seinen Ungehorsam zu rechtfertigen suche, abgesehen werde, da nicht er, sondern der Bezirkshauptmann für die im übertragenen Wirkungskreise ertheilten Aufträge verantwortlich sei, dieselben daher anstandslos ausgeführt werden müßten. Da er (Bürgermeister) nun nach Anzeige der Sara B. über deren zweimaliges Ansuchen die angeordnete Beigabe der Assistenz behufs Vornahme der Revision in der Wohnung des W. nicht gewährt habe, werde er im Grunde des § 108 des Gemeindegesetzes *) mit einer Ordnungsstrafe von 20 fl. belegt. Ferner sei er zur genauen Befolgung der Aufträge der staatlichen Behörden mit dem aufgefordert, daß es nicht seine Sache sei, die Legalität dieser Aufträge zu prüfen, widrigenfalls er im Wiederholungsfalle den bestehenden Gesetzen gemäß im Disciplinarwege von seinem Amte suspendirt werden würde; endlich sei er persönlich für den Schaden verantwortlich gemacht, der aus dieser Vernachlässigung seiner Amtspflichten erwachsen würde".

Die Statthalterei hat dem dagegen ergriffenen Recurse des Gemeindevorstehers Ludwig V. keine Folge gegeben.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 6. Juli 1872, Z. 9968 der Berufung des Bürgermeisters gegen das Strafdictat Folge gegeben und die Entscheidungen der Unterbehörden behoben, aus nachstehenden Gründen: „Es wurde bereits mit dem Ministerialerlasse vom 5. Mai 1864, Z. 3838 bedeutet, daß bezüglich der Anwendbarkeit des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 88 auf Hausrevisionen zum Zwecke der Hintanhaltung von Beeinträchtigungen des Propinationsrechtes bis auf Weiteres die Entscheidung in einzelnen Fällen unter Anwendung der bestehenden Gesetze und Verordnungen der Judicatur der politischen Behörden vorbehalten zu bleiben hat. In diesem Anbetrachte und in der weiteren Erwägung, daß die Handhabung der Propinationsvorschriften, so wie jene der Gewerbeordnung den politischen Behörden und nicht den Gemeindevorständen gesetzlich zusteht, konnte die selbstständige Einleitung und Vornahme von Hausdurchsuchungen zum Schutze des Propinationsrechtes den Gemeindevorständen nicht anheimgestellt werden. Um so bedenklicher und gesetzwidriger erscheint der Auftrag des Bezirkshauptmannes an den Bürgermeister, der Propinationspächterin über jedesmalige Aufforderung eine Assistenz zur Vornahme der Hausdurchsuchung zu gewähren; denn nach dem Wortlaute und dem Sinne dieses Auftrages wäre die Frage über die Zulässigkeit der Hausuchung in die Hände der Propinationspächterin gelegt und der Bürgermeister müßte bei jeder von ihr beabsichtigten Revision durch Beigebung einer Assistenz mitwirken. Insoferne erscheint die Einwendung des Bürgermeisters gegen die Gesetzlichkeit dieses bezirkshauptmannschaftlichen Auftrages, dessen Nichtbefolgung die Bestrafung des Bürgermeisters zu Folge hatte, gegründet und da Niemand zur Befolgung eines gesetzwidrigen Auftrages verhalten werden kann, entbehrt das gegen ihn gefällte Straferkenntniß einer haltbaren Grundlage". Str.

*) Gemeindeordnung für Galizien vom 12. August 1866.

Academica.

I.

Der Gesetzentwurf über die Organisation der akademischen Behörden hat nicht die Absicht, eine radicale Umgestaltung der Universitätsverhältnisse zu bewirken, sondern ist im Wesentlichen nur eine neue und auch nicht durchwegs eine verbesserte Auflage des provisorischen Gesetzes vom 29. September 1849. Der Grundgedanke, welcher der neuen Redaction innewohnt, ist die Beseitigung des Gegensatzes in der Organisation von Wien und Prag einerseits und der anderen Universitäten andererseits, dann die Codification der während zweier Jahrzehnte erflossenen Nachtragsverordnungen, Erläuterungen u. s. w., endlich die Einführung einiger von der Zeitströmung dictirter Neuerungen. Bei diesem Sachverhalte muß es auffallen, daß mehrere in der bisherigen Universitätspraxis strittige Fragen in dem Entwurfe keine Lösung gefunden haben, obwohl sie wiederholt Gegenstand ministerieller Entscheidungen gewesen sind. Wir greifen für heute eine dieser Fragen heraus, nämlich die, ob der abtretende Rector zum Decan, der abtretende Decan zum Rector wählbar sei.

Uns scheint es unzweifelhaft, daß die Frage in beiden Fällen verneint werden müsse; da aber die Praxis in verschiedener Weise festzustehen scheint, so wollen wir die Sache etwas näher untersuchen. So viel uns bekannt, ist durch die Uebung entschieden, daß das Prorectorat das Decanat, nicht aber das Prodecanat das Rectorat ausschließe, wenigstens spricht sich die Grazer Universitätsgeschichte in dieser Weise aus. Für den ersten Fall ist eine ausdrückliche Ministerialentscheidung vorhanden. Im Jahre 1855 wurde der abtretende Rector, Prof. W, von der juridischen Facultät zum Decan gewählt, diese Wahl aber vom Ministerium nicht bestätigt, da auf Prof. W. das Amt des Prorectors ipso jure falle, mit diesem aber jenes eines Decans unvereinbar sei. Für den zweiten Fall haben wir einen vom Ministerium stillschweigend gebilligten Usus, in so fern an der Grazer

Universität bereits viermal, und zwar bei jeder Facultät der abtretende Decan zum Rector gewählt und die Wahl stets bestätigt worden ist. Von anderen Universitäten ist uns ein analoger Vorgang in Lemberg und Prag aus dem Jahre 1872 bekannt.

Diese Praxis entspricht dem Gesetze nicht, eine verschiedene Entscheidung der beiden vorliegenden Fälle ist bei der Gleichartigkeit der ratio legis nicht zu rechtfertigen. Von einem höheren Amte gegenüber dem niederen kann bei dem Prorectorate und Decanate nicht die Rede sein, da sich hier der Ersatzmann und der Träger eines Amtes gegenüberstehen, die größere Umständlichkeit der Wahl eines Prorectors ist gewiß auch nicht maßgebend gewesen für die oben citirte ministerielle Entscheidung. In dieser Entscheidung ist vielmehr ganz allgemein und mit voller Bestimmtheit der Grundsatz festgestellt, daß die Incompatibilität zweier akademischer Aemter nicht durch Niederlegung des beliebigen behoben werden kann, sondern durch eine Wahl nicht hervorgerufen werden darf, weil das durch das Gesetz übertragene Amt das durch eine Wahl zuerkannte ausschließt, deßhalb wird die neue Wahl zur Aufrechthaltung der älteren cassirt. Mit der Annahme des Rectorates ist die Pflicht zur Verwaltung des Prorectorates übernommen, von dieser Pflicht kann die Wahl durch ein anderes Wahlcollegium, wie es das Professorencollegium einer Facultät ist, nicht entbinden, und in dieser Erwägung schon findet die Rechtsanschauung von der Unzulässigkeit der Decanswahl in dem vorliegenden Falle ihre volle materielle Berechtigung.

Wenn nun dies hier allseits zugegeben wird, so finden die angeführten Gründe ihre volle Anwendung auch auf die zweite Frage. Auch der abtretende Decan wird ipso jure Prodecan und kann von diesem durch das Gesetz ihm übertragenen Amte nicht durch die Wahl zu einem anderen enthoben werden, die Verwaltung des Prodecanates ist eine mit der Annahme des Decanates übernommene Pflicht, von welcher der Natur der Sache zufolge höchstens dasselbe Wahlcollegium entbinden könnte, das die Decanswahl vollzogen, nicht aber ein anderes, wie es die von sämmtlichen Facultäten entsendeten Wahlmänner des Rectors sind. Diese Erwägungen finden zudem in dem Gesetze eine weitere Bestätigung, indem dieses von einer Wahl eines Prodecans nur in zwei Fällen spricht, nämlich für das erste Jahr der Wirksamkeit der neuen Organisation und falls der abtretende Decan wiedergewählt wird. Indem das Gesetz ausdrücklich hervorhebt, daß dies Letztere geschehen kann (§ 7), obwohl in dem vorgehenden Paragraphe dem leitenden Lehrkörper die Wahl aus der Zahl sämmtlicher in ihm enthaltenen ordentlichen Professoren eingeräumt ist, stellt das Gesetz eine Ausnahme fest von dem angenommenen Princips des Aemterwechsels und es gilt für den vorliegenden Fall der Satz: Exceptio firmat regulam in casibus non exceptis. Daß aber gerade hier eine Ausnahme statuirt wurde hat seinen Grund in dem oben ausgeführten Gedanken, daß die Enthebung von einer durch das Gesetz zur Consequenz einer Wahl gemachten Pflicht nur durch das ursprüngliche Wahlcollegium möglich ist. In diesem Falle gibt es wie in dem ersten Jahre der neuen Organisation keinen abtretenden Decan, eine analoge Ausdehnung ist daher auch nur auf Verhältnisse statthaft, in denen eine Analogie wirklich vorwaltet, nämlich das Nichtvorhandensein eines abtretenden Decans eintritt.

Unter allen Umständen glauben wir aber wenigstens das Eine nachgewiesen zu haben, daß der neue Entwurf hier eine Lücke auszufüllen hätte.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 9. September 1872, Z. 9554, betreffend Naturalquartiere für Landwehrpersonen.

Mit Rücksicht auf die, zufolge des Gesetzes vom 1. Juli 1872 erfolgende Aufstellung von Landwehrcadres, wird die Bestimmung der hierstelligen Verordnung vom 17. Juni 1870, Nr. 5108/III, wornach die im Genusse eines Quartiergeldes stehenden Landwehrpersonen auf die Beistellung eines Naturalquartiers seitens der Communen keinen Anspruch haben, aufgehoben und es tritt demgemäß die Einquartierungsvorschrift des Heeres vom 15. Mai 1851 im Sinne des § 20 des Landwehrgesetzes vom 13. Mai 1869 auch in dieser Richtung für die Landwehr in Kraft.

Nur die Landwehr-Bezirksfeldwebel (Oberjäger) und Landwehr-Büchsenmacher, welchen ein von den Gebührsansprüchen der analogen Chargengrade des Heeres abweichender Genuß von Quartiergeldern zusteht, bleiben wie bisher in dem bloßen Genusse dieses Quartiergeldes und haben bei der dauernden Bequartierung auf die Beistellung eines Naturalquartiers seitens der Communen auch fernerhin keinen Anspruch.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 24. September 1872, Z. 9923, betreffend Begünstigung der Zöglinge der akademischen Handelsmittelschule zu Wien bei der Aufnahme als einjährige Freiwillige.

In Folge des von den k. k. Landesministerien einvernehmlich mit dem k. k. Reichskriegsministerium im Grunde des § 21 des Wehrgesetzes gefaßten Beschlusses wird denjenigen Schülern der an der Wiener Handelsakademie neu errichteten akademischen Handels-Mittelschule die Begünstigung der Aufnahme als einjährige Freiwillige ohne Ablegung einer Aufnahmsprüfung zuerkannt, welche darüber sich auszuweisen vermögen, daß sie ein Untergymnasium oder eine Unterrealschule mit einem zum Uebertritte in ein Obergymnasium oder in eine Oberrealschule berechtigenden Erfolge, dann den vollständigen dreijährigen Cursus der akademischen Handels-Mittelschule mit gutem Erfolge absolvirt haben.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Landespräsidenten in der Bukowina Felix Freiherrn Pino v. Friedenthal den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben die Errichtung einer forsttechnischen Abtheilung bei dem Ackerbauministerium genehmigt und zum Vorstande derselben mit dem Titel eines „Oberlandforstmeisters" den Director der mährisch-schlesischen Forstschule in Eulenberg Robert Micklitz ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe der ungarischen Finanzdirection zu Beregszász Joseph Wittek die bei der Finanzlandesdirection in Lemberg erledigte Oberfinanzrathsstelle erster Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe zweiter Classe der böhmischen Finanzlandesdirection Maximilian Lhotsky den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne erster Classe Rudolf Edl. v. Sonnleithner den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Finanzräthen und Finanzbezirksdirectoren Karl Jordan in Marburg und Ludwig Pokorny in Bruck a. d. Mur Oberfinanzrathsstellen zweiter Classe bei der steiermärkischen Finanzlandesdirection verliehen.

Der Minister des Innern hat den Polizeicommissär Joseph Lauermann zum Obercommissär bei der Prager Polizeidirection ernannt und eine dort erledigte systemisirte Commissärsstelle dem mit Titel und Charakter eines Polizeicommissärs bekleideten Actuar Adolf Czech v. Czechenherz verliehen.

Das Ackerbauministerium hat den Forstwirth und k. k. Hauptmann außer Dienst Gustav Lettner zum Forstinspector bei der galizischen Statthalterei ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzsecretäre der mähr. Finanzlandesdirection Ferdinand Kratochwil und Johann Nietsch, ersteren zum Finanzrath und Finanzbezirksdirector in Ungar-Hradisch, letzteren zum Finanzrathe in Brünn ernannt.

Der Finanzminister hat den Cassier des Ministerialzahlamtes Rudolf Fadgyas de Rethe, dann die Liquidatoren der Staatsschuldencasse Johann Hegedüs Edlen von Eör und Moriz Venus zu Controloren der Staatsschuldencasse ernannt.

Der oberste Rechnungshof hat die bei demselben erledigte Stelle eines Hilfsämterdirectors dem Adjuncten und bisherigen Leiter der Hilfsämterdirection Johann Thalhammer und die Stelle des Adjuncten dem Titulardirectionsadjuncten Ignaz Albrecht verliehen.

Der oberste Rechnungshof hat eine neu systemisirte Rechnungsrathsstelle dem Militärrechnungsofficial Joseph Stitkovec verliehen.

Erledigungen.

Prakticantenstellen jährlicher 200 fl., bei dem Rechnungsdepartement der o. ö. Statthalterei bis 15. November. (Amtsbl. Nr. 244.)

Kanzleiofficialsstelle bei der n. ö. Finanzlandesdirection mit 700 fl. Jahresgehalt und 150 fl. Quartiergeld eventuell 600 fl. und 500 fl. und 150 fl. Quartiergeld, bis 10. November. (Amtsbl. Nr. 245.)

Amanuensisstelle bei der Grazer Universitäts-Bibliothek mit 600 fl. Gehalt jährlich, bis 16. November. (Amtsbl. Nr. 246.)

Provisorische Bezirkscommissärsstelle in Böhmen mit 800 fl. Gehalt, bis 4. November. (Amtsbl. Nr. 246.)

Oberingenieursstelle für Mähren mit 1500 fl. Gehalt oder mit 1300 fl. Gehalt, dann Ingenieursstellen mit 1100 fl. und beziehungsweise 1000 fl. Gehalt, bis 20. November. (Amtsbl. Nr. 246.)

Schätzungsreferentenstelle in O. Oe., Taggeld 5 fl., bis 25. November. (Amtsblatt Nr. 247.)

Chirurgenstelle zu Swoszowice in Galizien mit 420 fl. Gehalt, bis 25. November. (Amtsbl. Nr. 248.)

Berichtigung. Im Artikel: „Die Prüfungen an den österreichischen Universitäten im Jahre 1871" III. in Nr. 43 dieser Zeitschrift soll auf Seite 169, 2. Spalte, letzte Zeile die Reprobationsziffer der medicinischen Facultät Innsbruck mit 11·1 pCt. (anstatt 1·1 pCt.) bezeichnet sein. Auf Seite 170, 1. Spalte, drittletzte Zeile soll der Satz lediglich lauten: „In den rechtshistorischen Prüfungen erweist sich Graz am mildesten", ꝛc.

Der Einsender.

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.